BAD VÖSLAU
Allgemeine Verwaltung

Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schlossplatz 1
A-2540 Bad Vöslau, Austria

Telefon 0 22 52 / 76 161
Telefax 0 22 52 / 77 190

stadtgemeinde@badvoeslau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 unter TOP 9c, gemäß § 41 Abs. 3 und 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBi. Nr. 1/2015, i.d.g.F., folgende Verordnung über die Festsetzung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBi. Nr. 1/2015, i.d.g.F für einen Abstellplatz mit einer Nutzfläche von 30 m^2 im gesamten Ortsgebiet von Bad Vöslau mit EUR 16.800,-- festgesetzt.

§ 2 Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBi. Nr. 1/2015, i.d.g.F für einen Abstellplatz von 3 m^2 Nutzfläche im gesamten Ortsgebiet von Bad Vöslau mit EUR 1.680,00 festgesetzt.

§ 3 Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F..
Für die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 und der Bundesabgabenordnung (BAO), beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Der Richtwert der Spielplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden.

Mit gleichem Tage tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 10. Dezember 2015 außer Kraft. Auf solche Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten

dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen auch weiterhin anzuwenden.

Bad Vöslau, 03.10.2025

Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU 3 BEZ. BADEN

Christian Flammer

an der Amtstafel
angeschlagen am: 03.10.2025
abgenommen am: 21.10.2025

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ. Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrag